

## **14. b. Allgemeinverfügung der Stadt Weimar**

### **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Die Stadtverwaltung Weimar als Gesundheitsamt verfügt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 13 Abs. 1 der 2. Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. September 2020 und des § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), in der derzeit gültigen Fassung, folgendes:

#### **1.**

Diese Allgemeinverfügung Nr. 14 b. ergänzt die weiterbestehenden Allgemeinverfügungen 14. und 14 a. der Stadt Weimar. Folgende Regelungen werden zusätzlich verfügt:

#### **2.**

Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen (§ 9 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO)

Abweichend von § 9 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, für stationäre Einrichtungen der Pflege, mobile Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Altenheime und Seniorenresidenzen folgendes:

a) Jeder Bewohner darf täglich höchstens von einer Person für grundsätzlich insgesamt bis zu einer Stunde besucht werden. Das Betreten der Einrichtung dieser Besucher ist nur mit einem negativen Testergebnis in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion erlaubt. Zur Feststellung einer SARS-CoV-2 Infektion bei Besuchern sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 30. November 2020 (BAnz. AT 01.12.2020 V1) ausschließlich PoC-Antigen-Tests vorzunehmen, die von den jeweiligen Einrichtungen im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts an Ort und Stelle und unmittelbar vor dem Besuch durchgeführt werden.

b) Jeder Besucher hat innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen und diese während des Besuches nicht abzunehmen.

c) Die Pflicht zur Testung der Beschäftigten bzw. des Personals der Einrichtungen ergibt sich bereits aus dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Vollzug des § 9a Abs. 2 und 3 der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARSCoV-2-SonderEindmaßnVO) vom 14. Dezember 2020. Auch diese Testungen sind durch die Einrichtungen zu organisieren.

d) Soweit das Land in der Fortschreibung der „Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln“ vom 14. Dezember 2020 ab dem 11. Januar 2021 hierzu weitergehende Regelungen erlässt, sind diese Landeregelungen anzuwenden.

#### **3.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Presse in Kraft.

Die Allgemeinverfügungen Nr. 14, Nr. 14 a. und Nr. 14 b. gelten bis zum Ablauf des 31.01.2021.

**Begründung:**

Es wird auf die bisherigen Begründungen in den Allgemeinverfügungen verwiesen. Schutzmaßnahmen, die verfügt wurden, sind weiterhin notwendig. Dies wird belegt durch die steigenden Infektionszahlen, die zum Beschluss der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen mit der Kanzlerin über verschärfte Maßnahmen geführt haben, den die Länder derzeit umsetzen. Die bisher verfügten Maßnahmen haben noch nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt. Dies gilt auch für die Stadt Weimar, in der auch die Zahlen angestiegen sind. Aus diesem Grunde muss die Gültigkeit der Allgemeinverfügung verlängert werden. Speziell der Schutz der Risikogruppen muss verbessert werden.

Der Zugang für Besucher von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, für stationäre Einrichtungen der Pflege, mobile Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Altenheime und Seniorenresidenzen muss strenger überwacht werden. Die aktuellen Infektionszahlen in der Stadt Weimar, insbesondere in den Pflegeheimen zeigen, dass der Schutz dieser Einrichtungen so schnell wie möglich weiter verstärkt werden muss. Um das Risiko deutlich zu minimieren, dass auch Besucher dieser Einrichtungen das Coronavirus unbemerkt in die Einrichtung tragen, ist der Besuch dieser Einrichtung mit Inkrafttreten dieser Regelung nur noch mit einem negativen Testergebnis in Bezug auf eine SARS- CoV-2-Infektion erlaubt. Hierfür sind ausschließlich PoC-Antigen-Tests vorzunehmen, die von den jeweiligen Einrichtungen im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts an Ort und Stelle und unmittelbar vor dem Besuch durchgeführt werden.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weimar, Schwannseestraße 17, 99423 Weimar, einzulegen.

**Hinweise:**

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar, das heißt, Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Die Einlegung eines Widerspruches auf elektronischem Wege ist derzeit noch nicht möglich.

Weimar, den 02.01.2021

Peter Kleine  
Oberbürgermeister

(Siegel)